

Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person

[Art. 13 DSGVO](#)

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Die Daten werden erhoben im Zusammenhang mit der Durchführung von wasserrechtlichen Verfahren sowie dem sonstigen Vollzug der Wassergesetze und darauf basierender Verordnungen.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist das Landratsamt Mühldorf a. Inn, Fachbereich 42, Wasserrecht, Fax: 08631-699-699, e-Mail: poststelle@lra-mue.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragter Landratsamt Mühldorf a. Inn, Töginger Str. 18, 84453 Mühldorf a. Inn, e-Mail: datenschutz@lra-mue.de, Telefon-Nr.: 08631-699-906

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Daten werden erhoben, um Aufgaben der Wasserrechtsbehörde nach den geltenden Wassergesetzen zu erfüllen. Dies sind insbesondere die Bearbeitung von Anträgen und Anzeigen in wasserrechtlichen Verfahren, die Erfassung und Überwachung von wasserrechtlich relevanten Anlagen und die Erhebung der Abwasserabgabe.

Ihre Daten werden auf Grundlage von [Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e\) DSGVO](#) in Verbindung mit [Art. 4 Bayer. Datenschutzgesetz \(BayDSG\)](#) in Verbindung mit den anzuwendenden wasserrechtlichen Fachgesetzen und der darauf basierenden Verordnungen (z. B. [Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts](#) (Wasserhaushaltsgesetz) - WHG), [Bayerisches Wassergesetz](#) - BayWG, [Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes](#) - BayAbwAG, [Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen](#) - AwSV, etc.) verarbeitet.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden entsprechend der gesetzlichen Aufgabenerfüllung an die jeweils zuständigen Stellen weitergegeben. Dazu gehören je nach Aufgabe insbesondere Fachbehörden, Sachverständige, Gutachter und sonstige Stellen, die im Wasserrechtsvollzug zu beteiligen sind (z. B. Wasserwirtschaftsamt, Naturschutzbehörde, Fachberatung für Fischerei, Baubehörde, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Gesundheitsamt, Gemeinden), Personen, die in wasserrechtlichen Verfahren zu beteiligen sind (z. B. Grundstücksnachbarn, Rechtsinhaber, Gewässereigentümer) oder denen ein Akteneinsichts- oder Informationsanspruch zusteht, Gerichte, das Staatsarchiv (nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist) und die Staatsoberkasse (Abwasserabgabe).

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Den Einheitsaktenplan für die bayerischen Landratsämter mit einem Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen können Sie unter <https://gda.bayern.de/publikationen/einheitsaktenplan> einsehen.

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten ([Art. 15 DSGVO](#)).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu ([Art. 16 DSGVO](#)).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. [17](#), [18](#) und [21](#) DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu ([Art. 20 DSGVO](#)).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Wagnmüllerstraße 18, 80438 München, Telefon-Nr.: 089-212672-0, e-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

8. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus [Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c\) DSGVO](#) in Verbindung mit [Art. 4 Abs. 1 des BayDSG](#). Die Behörde benötigt Ihre Daten, um Ihren Antrag/Ihre Anmeldung bearbeiten zu können. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

Checkliste

für die

Erstellung der erforderlichen Antragsunterlagen zur wasserrechtlichen Behandlung einer (Fisch-)Teichanlage

Vorbemerkungen:

Die Checkliste soll dem Antragsteller helfen, geeignete und vollständige Unterlagen für seinen Wasserrechtsantrag zusammenzustellen.

Das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim bietet dem Antragsteller hierzu gerne - vor Einreichung der Unterlagen beim Landratsamt - ein Beratungsgespräch an, um die vorzulegenden Unterlagen abzustimmen.

Diese Checkliste kann in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim den Erläuterungsbericht für die Antragsunterlagen ersetzen.

Die Art der wasserrechtlichen Gestattung wird vom Landratsamt Mühldorf a. Inn festgesetzt. Evtl. können andere vom Landratsamt Mühldorf a. Inn beteiligte Stellen zusätzliche Unterlagen anfordern.

1. Antragsteller	
Name, Vorname:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ/Ort:	
Telefon:	
E-Mail:	

2. Eigentümer <input type="checkbox"/> Antragsteller ist Eigentümer (weiter bei 3.)	
Name, Vorname:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ/Ort:	
Telefon:	
E-Mail:	

3. Beschreibung der bestehenden oder geplanten (Fisch-)Teichanlage	
Ggf. Name der Teichanlage:	
<input type="checkbox"/> Bestand <input type="checkbox"/> Neuerrichtung <input type="checkbox"/> Ertüchtigung/Umbau	
Kurzbeschreibung des Vorhabens:	

4. Nutzung / Intensität / Zweck	
Zweck:	<input type="checkbox"/> Fischteich <input type="checkbox"/> Anderer:
Fischbesatz:	<input type="checkbox"/> Forellen Jährlicher Besatz, Anzahl oder Gewicht:
	<input type="checkbox"/> Karpfen Jährlicher Besatz, Anzahl oder Gewicht:
	<input type="checkbox"/> Andere Jährlicher Zuwachs in kg:
Zufütterung:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Jährlicher Futtermittelverbrauch in kg je l/s:

Die Belastung des Vorfluters hängt von der Intensität der Fischproduktion ab (jährlich erzeugter Fischzuwachs in kg/ (1/s) Zulaufwasser).

Entscheidend hierfür sind die Intensitätsstufen (in kg Futtermittelverbrauch je l/s Zulaufwasser).

<p>Intensitätsstufe I: Futtermittelverbrauch bis 150 kg je 1/s Zulaufwasser In der Regel geringe Belastung des Vorfluters, Absetz- oder Filteranlagen sind im Regelfall nicht erforderlich.</p>
<p>Intensitätsstufe II: Futtermittelverbrauch bis 500 kg je 1/s Zulaufwasser Zu- und Ablaufwasser ist i. d. R. zu untersuchen (mind. 2 Messungen pro Jahr in Hauptproduktionszeit), Grenzwerte der Teichbaurichtlinien sind einzuhalten. Je nach Fütterungs- und Wassermanagement kann der Einsatz von Absetz- oder Filterbecken erforderlich sein.</p>
<p>Intensitätsstufe III: Futtermittelverbrauch über 500 kg je 1/s Zulaufwasser Grenzwerte orientieren sich an Standortverhältnissen und werden im wasserrechtlichen Verfahren im Einvernehmen mit der Fachberatung für Fischerei im Einzelfall festgelegt. Zu- und Ablaufwasser ist zu untersuchen (mind. 4 Messungen pro Jahr in der Hauptproduktionszeit), in der Regel ist eine Absetz- oder Filtereinrichtung erforderlich.</p>

5. Erforderliche Antragsunterlagen
<ul style="list-style-type: none"> • Lageplan (im geeigneten Maßstab; immer erforderlich. Der Teich mit Zu- und Ablauf, ggf. Brunnen und Leitungen müssen eingezeichnet/enthalten sein) <p>Bei Neubau und Umgestaltung zusätzlich erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erläuterungsbericht • Übersichtslageplan • Längsschnitt der Anlage mit relevanten Wasserständen und allen Leitungsführungen • Querschnitt der Anlage mit relevanten Wasserständen und allen Leitungsführungen • Bauzeichnungen (Detailpläne) über alle relevanten Anlagenteile einschließlich der Entnahme- und Wiedereinleitungsbauwerke • Beschreibung und ggf. Dokumentation des ursprünglichen Gelände- und Gewässerzustandes vor Bau der Anlage

6. Wasserwirtschaftliche Belange / Bedeutung		
Anlage im Wasserschutzgebiet? * (Informationen unter www.bayernatlas.de , Thema "Umwelt" dazuladen)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Anlage im Überschwemmungsgebiet? * (Informationen unter www.iug.bayern.de ; Die Neuanlage von Fischteichen in Überschwemmungsgebieten ist in der Regel nicht genehmigungsfähig.)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Durchgängigkeit an der Entnahmestelle? Der vollständige Aufstau fließender Gewässer oder ihre Verrohrung unterbricht die Durchgängigkeit und ist daher in der Regel nicht genehmigungsfähig.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Wasserentnahme aus (Name des Gewässers):	<input type="checkbox"/> Fließgewässer <input type="checkbox"/> Grundwasser <input type="checkbox"/> Quelle <input type="checkbox"/> Sonstiges	
Wasserentnahmestelle: Flur-Nr.: Gemarkung: Gemeinde:		
Beantragte maximale Wasserentnahmemenge: Die Restwassermenge wird im Bescheid festgelegt. Die erlaubte Entnahmemenge kann in Niedrigwasserzeiten ggf. nicht ständig abgeleitet werden.	l/s	
Wiedereinleitung in (Name des Gewässers):	<input type="checkbox"/> Fließgewässer <input type="checkbox"/> Grundwasser <input type="checkbox"/> Sonstiges	
Wiedereinleitungsstelle: Flur-Nr.: Gemarkung: Gemeinde:		
Beantragte maximale Wiedereinleitungsmenge: Sofern abweichend von der Entnahmemenge	l/s	

* Die evtl. Lage im Wasserschutzgebiet und im Überschwemmungsgebiet wird auch im wasserrechtlichen Verfahren nochmals überprüft und dort in Bezug auf die Fischteichanlage bewertet.

7. Konstruktive Belange	
Grundstück(e) der Teichanlage(n): Flur-Nr(n): Gemarkung: Gemeinde:	
Bauweise der Teiche / Becken:	<input type="checkbox"/> Erdbau <input type="checkbox"/> Beton <input type="checkbox"/> Sonstiges
Anzahl der Teiche / Becken:	
Abmessungen der Teiche / Becken: Länge, Breite, (mittlere) Tiefe in m	Teich / Becken 1: Teich / Becken 2: Teich / Becken 3: Teich / Becken 4:
Beschreibung der Wasserzuleitung: Natürliche Zuleitung oder künstlich geschaffener Graben, Verrohrung, Abmessungen, Funktionsweise, Entnahmehauwerke, etc.	
Beschreibung der Wiedereinleitung: Natürliche Ableitung oder künstlich geschaffener Graben, Verrohrung, Abmessungen, Funktionsweise, Auslassbauwerke, Mönche etc.	
Angaben zur Reinigung und Entschlammung der Teiche, sowie zur Schlammentsorgung: Häufigkeit, Vorgehensweise, Einrichtungen zur Behandlung des Ablaufwassers, Filteranlagen, Absetzbecken, Pflanzenkläranlagen, Schönungsteiche, Schlammentsorgung; (konstruktive) Maßnahmen um Schlammabtrieb in Gewässer zu verhindern	
Geplanter Baubeginn, Dauer der Ausführung (nur bei Neuanlagen/Umgestaltung):	

Beschreibung der Sohlabdichtung (nur bei Neuanlagen/Umgestaltung):
Beschreibung der vorhandenen Untergrundverhältnisse - Bodenart, z.B. Kies, Lehm, Sand (nur bei Neuanlagen/Umgestaltung):

Ort, Datum

Unterschrift

Allgemeine Hinweise:

- Die *Empfehlungen für Bau und Betrieb von Fischteichen* (Materialien Nr. 99, Juni 2001 des ehemaligen Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft (LfW), jetzt Bayerisches Landesamt für Umwelt, LfU) sind zu beachten.
- Bei Fischteichen mit Ausleitung aus dem Hauptgewässer (Nebenschluss) darf das Entnahmebauwerk den Hochwasserabfluss nicht beeinträchtigen und den Fließgewässerquerschnitt nicht wesentlich verkleinern.
- Das Entnahmebauwerk darf die Durchgängigkeit des Hauptgewässers nicht unterbrechen. Die Entnahme muss technisch so gestaltet werden, dass Fische und Kleinlebewesen die Entnahmestelle passieren können.
- Bei durchflossenen Fischteichen muss die Standsicherheit des Fischteiches auch bei Hochwasser gewährleistet sein, ggf. ist eine Hochwasserentlastung (Überlaufschwelle/-gerinne o.a.) erforderlich.
- Für die Sicherheit seiner Anlage ist der Betreiber verantwortlich. Geotechnische Nachweise o. ä. werden im wasserrechtlichen Verfahren nicht geprüft. Bei entsprechendem Gefährdungspotential der Anlage kann die Vorlage eines geprüften Standsicherheitsnachweises verlangt werden.
- Ober- und Unterlieger dürfen durch den Betrieb nicht beeinträchtigt werden, insbesondere bei Hochwasser und dem Befüllen und Entleeren der Teichanlage.
- Die wasserrechtliche Erlaubnis eröffnet keinen Rechtsanspruch auf den Zufluss von Wasser in bestimmter Menge und Beschaffenheit. Die Restwasserabgabe im Hauptgewässer ist sicherzustellen.
- Durch den Betrieb der Fischteichanlage dürfen Wasserqualität und Unterhaltung des Vorfluters nicht wesentlich verschlechtert bzw. erschwert werden. Nutzungsart, Bewirtschaftungsintensität und Besatzdichte im Teich sind auf die ökologischen und fischereirelevanten Verhältnisse im Vorfluter abzustimmen und dem zur Verfügung stehenden Wasserangebot anzupassen.
- Schlamm und Algen dürfen nicht in den Vorfluter abgeleitet werden, gegebenenfalls müssen zum Rückhalt zusätzliche Maßnahmen getroffen werden.
- Ein- und Auslaufbauwerke sind so zu gestalten und zu betreiben, dass ein Wechseln der Fische aus der Teichanlage in den Vorfluter und umgekehrt verhindert wird.
- Bei Becken/ Teichen denen kein Absetzbecken bzw. eine gleichwertige Filtrationseinheit permanent nachgeschaltet ist, sind Grundablässe in der Regel baulich dauerhaft zu schließen. Der tiefst gelegene Ablass muss i. d. R. wenigstens 30 cm über dem jeweiligen Teichboden liegen, um den Austrag von Schlamm zu verhindern.
- Bei Einstellung des Betriebs der Anlage sind die Gewässerbenutzungen (Aus- und Wiedereinleitungen) zu beenden und der ursprüngliche Geländezustand im Bereich des Vorfluters wiederherzustellen.